



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0100-22-12
= RSS-E 24/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 14.2.2014 eine Haushalts- und Rechtsschutzversicherung (Polizzennr. (anonymisiert) und (anonymisiert)) mit einer Laufzeit bis 1.4.2023 bzw. 1.2.2024 abgeschlossen. Laut Angaben des Antragstellervertreeters wurde ein Treuebonus von 10% und ein Laufzeitvorteil von 20% vereinbart. In den Versicherungsverträgen sei jeweils die Zahlung einer Nachtragsprämie bei vorzeitiger Kündigung durch den Versicherungsnehmer vereinbart, wobei vor Vollendung des 2. Vertragsjahres 80% einer Jahresprämie zu bezahlen sei, ab Vollendung des 2. Jahres 70%, des 3. Jahres 60% und so weiter.

Der Antragsteller kündigte den Vertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) am 29.1.2021 per 1.4.2021, den zur Polizzennr. (anonymisiert) am 24.9.2021 per 1.2.2022. Zu beiden Verträgen wies die Antragsgegnerin die Kündigung als zeitwidrig zurück und deutete diese in

eine Kündigung per 14.2.2022 um (nicht streitgegenständlich). Sie kündigte an, vereinbarungsgemäß eine Nachtragsprämie zu verrechnen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 12.10.2021. Der Antragstellervertreter bringt hervor, dass die betreffende Klausel unwirksam sei, da der nachzubehaltende Betrag nicht streng degressiv im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, insbes. der Entscheidung 7 Ob 156/20x, sei.

Der Antragstellervertreter wurde von der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 18.10.2021 aufgefordert, bekanntzugeben, wie hoch die nunmehr zurückgeforderten Beträge seien, zumal die ursprünglich vereinbarten Prämien € 15,98/Monat (Haushaltsversicherung) bzw. € 93,71/halbjährlich betragen.

Der Antragstellervertreter teilte mit Schreiben vom 25.10.2021 mit, dass die Streitwertgrenze von € 500,- nicht erreicht werde.

Daher war von einer weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages gemäß Pkt. 4.6.2 iVm 4.1.4 lit b der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 20. Juni 2022